

<p style="text-align: center;"><b>Richtlinien für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Rheine</b></p>
---

## INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Zielsetzung
- 2 Kriterien
- 3 Preisträger
- 4 Ausschreibung
- 5 Vorschläge und Bewerbungen
- 6 Preisgericht
- 7 Preisverleihung

**Der Rat der Stadt Rheine hat im Bewusstsein der Verpflichtung, die die Stadt Rheine als kultureller Mittelpunkt des nordwestlichen Münsterlandes hat, im Jahre 1979 beschlossen, einen Kulturpreis zu verleihen. Der Preis wird mit 2.500,00 € dotiert.**

### 1 Zielsetzung

Mit der Verleihung des Kulturpreises sollen besondere künstlerische und kulturelle Leistungen gefördert, anerkannt oder gewürdigt werden.

### 2 Kriterien

- 2.1 Der Kulturpreis wird für kulturelle Leistungen in den Bereichen Literatur, Theater, bildende Künste und Musik verliehen. Der Kulturpreis bezieht den Bereich der Brauchtums- und Heimatpflege mit ein, solange hierfür nicht ein eigener Preis verliehen wird.
- 2.2 Die Preisträger oder ihre Werke sollen einen Bezug zu Rheine haben. Gegenstand der Auszeichnung können sowohl einzelne künstlerische Leistungen als auch das gesamte Werk sein.
- 2.3 Der Preis wird nicht verliehen für künstlerische oder kulturelle Maßnahmen, die aufgrund eines Vertrages mit der Stadt Rheine oder gesetzlicher Vorgaben durchgeführt wurden.

- 2.4 Die Verleihung des Kulturpreises kann ausgesetzt werden, wenn nach Maßgabe der Richtlinien in den eingegangenen Vorschlägen keine geeigneten Bewerber bzw. Bewerberinnen enthalten sind. Darüber entscheidet das Preisgericht in einfacher Stimmenmehrheit.

### **3 Preisträger**

- 3.1 Die Preisträger oder ihre Werke sollen einen Bezug zu Rheine haben. Der Preis kann mit Ausnahme des unter 3.2 genannten Personenkreises an Einzelpersonen oder Gruppen verliehen werden.
- 3.2 An folgende Personen oder Gruppen kann der Kulturpreis nicht verliehen werden:
- Firmen, bei denen der Inhalt der Bewerbung zum Produkt oder Leistungsangebot gehört.
- 3.3 Der Preis kann auf mehrere Preisträger oder Preisträgerinnen aufgeteilt werden.
- 3.4 Die erneute Auszeichnung eines Preisträgers oder einer Preisträgerin für eine andere kulturelle Leistung ist möglich.

### **4 Ausschreibung**

Die Ausschreibung mit Angabe der Bewerbungsfrist erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Rheiner Presse.

### **5 Vorschläge und Bewerbungen**

- 5.1 Vorschläge bzw. Bewerbungen können von jeder Person bei der Stadtverwaltung Rheine eingereicht werden.
- 5.2 Damit sich das Preisgericht ein angemessenes Bild über die potentiellen Preisträger bzw. Preisträgerinnen machen kann, sind den Vorschlägen bzw. Bewerbungen folgende Unterlagen beizufügen:
- Vorschlags- bzw. Bewerbungsschreiben mit Namensnennung und Anschrift

- Lebenslauf oder vergleichbare vereinsgeschichtliche Darstellung
- Dokumentation über die bisherigen künstlerischen oder kulturellen Leistungen. Soweit der Vorschlag bzw. die Bewerbung sich auf eine Einzelleistung bezieht, ist zusätzlich eine Dokumentation über diese Leistung beizufügen.

Diese Unterlagen sollen einen Umfang von 15 Seiten überschreiten.

- 5.3 Alle eingegangenen Vorschläge werden beim für die Bearbeitung kultureller Angelegenheit zuständigen Fachamt gesammelt und den Mitgliedern des Preisgerichtes zur Kenntnis gegeben. Das Fachamt beruft die Mitglieder auf Anweisung des Vorsitzenden zu ihren Sitzungen zusammen.

## **6 Preisgericht**

Das Preisgericht besteht aus:

- dem Bürgermeister als Vorsitzender
- 6 Mitgliedern des Kulturausschusses, die aus seiner Mitte gewählt werden
- dem Kulturdezernenten
- 3 vom Kulturausschuss zu benennende fachkundige Persönlichkeiten
- dem Leiter des für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Fachamtes mit beratender Stimme

- 6.2 Für jedes Mitglied des Preisgerichtes ist ein persönlicher Vertreter zu bestellen.
- 6.3 Das Preisgericht ernennt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über die Sitzungen eine Niederschrift anfertigt.
- 6.4 Das Preisgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern. Im Fall der Aufteilung des Preises ist die Höhe des auf jeden Preisträgers bzw. jeder Preisträgerin anfallenden Anteils gesondert vom Preisgericht festzulegen.
- 6.5 Die Sitzungen des Preisgerichtes sind nichtöffentlich.

## **7 Preisverleihung**

- 7.1 Der Kulturpreis der Stadt Rheine wird in Form einer Urkunde und eines Werkkostenzuschusses in Höhe von 2.500,00 € durch den Bürgermeister der Stadt Rheine verliehen.
- 7.2 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.